



Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes „Westliche Ortserweiterung“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlhausen in seiner Sitzung am 18.07.2024 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westliche Ortserweiterung“, beschlossen :

§ 1 – Gegenstand der Satzung

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Westliche Ortserweiterung“ eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB angeordnet.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt :

- im Nord-Osten
durch das Flurstück Nr. 463, Teile des Flurstückes Nr. 51 („Sternweiler Straße“) und das Flurstück Nr. 511/2
- im Nord-Wesen
durch die Flurstücke Nr. 458/3, Nr. 458/5, Nr. 458/8, Nr. 459 und Nr. 460
- im Süden
durch die Flurstücke Nr. 398/1 bis Nr. 398/8, Nr. 51/3 und Nr. 51/4, Nr. 613/5, Nr. 51/17 („Sternweiler Straße“) und Nr. 613/4
- im Süd-Westen
durch das Grundstück des „Tairnbach“ (Flurstück Nr. 6)

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Tairnbach :

Flurstücke.-Nr. 51 und Nr. 51/17 (beide teilweise), Nr. 458/6, Nr. 458/11, Nr. 458/7, Nr. 461, Nr. 461/1 bis Nr. 461/4,
Flurstücke-Nr. 6/1 (teilweise), Nr. 513/2, Nr. 598/1, Nr. 599/1, Nr. 600/1, Nr. 601/1, Nr. 602 bis Nr. 604, Nr. 6/2, Nr. 607 bis Nr. 609, Nr. 612/1, Nr. 613, Nr. 613/2 sowie
Flurstück Nr. 1498 (Gemeindeverbindungsweg)

- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 06.05.2024 maßgeblich, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Mühlhausen, den

19.07.2024

Jens Spanberger, Bürgermeister



Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung 69242 Mühlhausen, Schulstraße 6, ~~Zimmer DG~~ eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen.

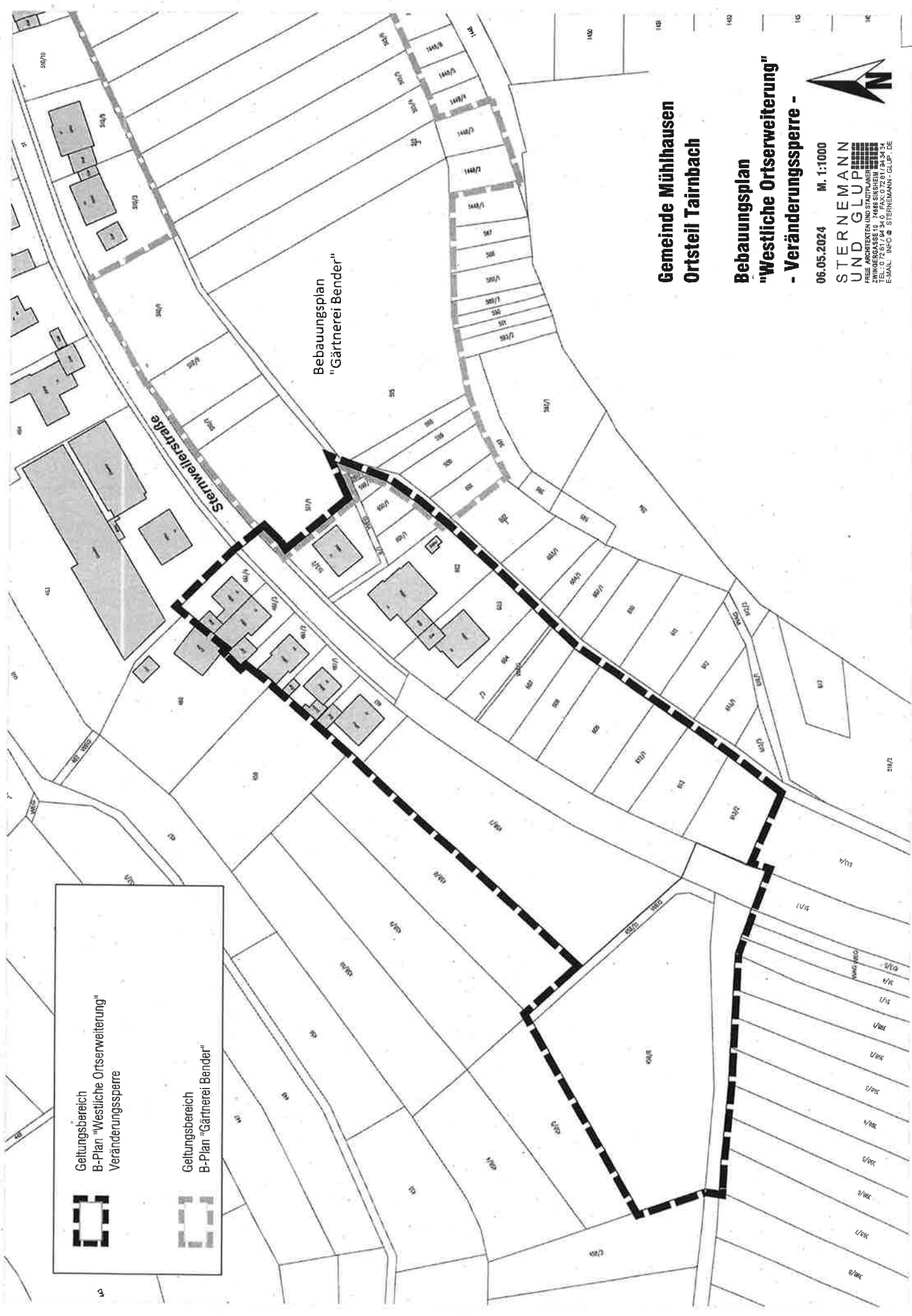
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn...

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage



Geltungsbereich
B-Plan "Westliche Ortsweiterung"
Veränderungssperre

Geltungsbereich
B-Plan "Gärtnerei Bender"

Bebauungsplan
"Gärtnerei Bender"

Gemeinde Mühlhausen Ortsteil Tairnbach

Bebauungsplan "Westliche Ortsweiterung" - Veränderungssperre -

06.05.2024 M. 1:1000
STERNEMANN
UND GLUPP
FREIE ARCHitekten UND STADTPLÄNER
ZWINGERGASSE 10, 71485 SINSHEIM
TEL: 07141 300-111 FAX: 07141 300-112
E-MAIL: INFO@STERNEMANN-GLUPP.DE

